



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk, vom 17.12.2010, 33 Zahl 732/2010, mit der eine **Deckumlage** für Rinder ausgeschrieben wird

Auf Grund des § 13 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 i.d.g.F., und des § 21 Abs. 6 des Kärntner Tierzuchtgesetzes 2008 – K-TZG 2008, LGBl.Nr. 1/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Zur Abdeckung jener, der Gemeinde aus der Haltung der männlichen Zuchttiere für Rinder und der damit im Zusammenhang stehenden Einrichtungen der Vatertierhaltung erwachsenen Kosten wird eine Deckumlage ausgeschrieben.

§ 2

- (1) Die Deckumlage wird mit €7,27 je Deckung festgesetzt.
- (2) Die Deckumlage nach Abs. 1 ist für die Inanspruchnahme der Vatertiere zu entrichten.
- (3) Zur Entrichtung der Deckumlage ist der jeweilige Tierhalter verpflichtet.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 20.12.2002, Zahl: 732/2002, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 20.12.2010

Abgenommen am: 03.01.2011

(ÖR. Ing. Siegfried Kampf)